

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00458 vom 21. Oktober 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00458](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00458)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00458 du 21 octobre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00458 del 21 ottobre 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wegen Scheinehe]  
Vorliegend bestehen durchaus Zweifel, ob zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ersten Ehefrau eine tatsächlich gelebte Ehegemeinschaft bestand. Diese sind aber nicht ausreichend, um auf eine Scheinehe schliessen zu können. Der Beschwerdegegner hat es versäumt, während des Bestands der Ehe entsprechende Hinweise zu beschaffen (E. 5). Die Befragung der ehemaligen Ehepartner erstmals vier Jahre nach der Scheidung und acht Jahre nach der Heirat bringt wenig Verwertbares. Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe gegen Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) verstossen, indem er die Aufenthaltsbewilligung nach der Scheidung dreimal verlängerte, bevor er aufgrund einer Scheinehe eine weitere Verlängerung verweigerte. Dazu ist festzuhalten, dass die blosser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für sich allein kein schutzwürdiges Vertrauen in deren Erneuerung begründet (BGr, 4. Dezember 2014, 2C\_184/2014, E. 4.3). Der Beschwerdeführer konnte sich demnach nicht "angesichts der [seit der Scheidung] verstrichenen Zeit auf die weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verlassen". Des Weiteren ist der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Tätigkeit gehalten, Hinweisen zu möglicherweise ausländerrechtlich relevanten Tatbeständen (jederzeit) nachzugehen (vgl. nur § 7 Abs. 1 VRG und dazu Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 7 N. 11 ff.; VGr, 25. März 2020, VB.2019.00588, E. 4, auch zum Folgenden). Ebenso ist der Beschwerdegegner verpflichtet, bei Erhalt von neuen Informationen (auch aus anderen ausländerrechtlichen Verfahren) die Voraussetzungen für eine Bewilligungsverlängerung bzw. einen Bewilligungswiderruf (erneut) zu prüfen. Dabei sind auch die ihm bereits bekannten Informationen in die neuerliche Beweiswürdigung miteinzubeziehen (vgl. BGr, 18. Juli 2012, 2C\_502/2012, E. 2.4). Daraus, dass gewisse Umstände dem Beschwerdegegner bereits seit rund zehn Jahren bekannt gewesen seien, kann der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten ableiten.

### E. 5.1

Die Vorinstanz erwog zunächst, dass für den Beschwerdeführer "als erwachsener Drittstaatsangehöriger und nicht 'qualifizierte Arbeitskraft'" die Heirat mit einer hier anwesenheitsberechtigten Frau die einzige Möglichkeit war, eine Aufenthaltsbewilligung

zu erhalten. C sei sodann im Zeitpunkt des Kennenlernens und der Heirat arbeitslos und verschuldet gewesen, weshalb sie einer typischen Zielgruppe von Personen angehöre, die von Ausländern vorzugsweise für das Eingehen einer Scheinehe ausgewählt würden. Die Vorinstanz führt diesbezüglich zu Recht an, dass es sich dabei um "eher schwache Indizien" handle, zumal der Altersunterschied zwischen den Eheleuten nur rund drei Jahre beträgt, beide aus demselben Kulturkreis stammen sowie eine gemeinsame Sprache sprechen. Es sind denn auch keine Hinweise darauf ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zur Zeit der Eheschliessung über finanzielle Mittel für eine Entschädigung verfügt hätte. Hinzu kommt, dass C gemäss eigenen Angaben noch immer Schulden hat "und am Existenzminimum" lebt. Es deutet somit nichts darauf hin, dass C durch die Ehe mit dem Beschwerdeführer einen finanziellen Vorteil erlangt hätte.

#### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz erblickte sodann im Umstand ein starkes Indiz, dass der Beschwerdeführer und C sich nach dessen Einreise am 4. November 2010 kennengelernt hätten und der Beschwerdeführer bereits am 23. November 2010 das BFM darum ersuchen liess, seine Ausweispapiere dem Zivilstandsamt Zürich zur Verfügung zu stellen, da er sich in einem Ehevorbereitungsverfahren befinde. Die kurze Dauer zwischen dem ersten Treffen und dem Entschluss zur Heirat wirkt verdächtig. Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass nach der Trauung kein gemeinsames Essen stattfand, zumal der Onkel des Beschwerdeführers ein Restaurant besitzt; auch mit den knappen finanziellen Verhältnissen des Brautpaares lässt sich der Verzicht auf eine Feier (im kleinen Rahmen) nicht schlüssig erklären. Die beim Beschwerdeführer offenbar bestehende Erinnerungslücke betreffend Austausch von Geschenken anlässlich der Hochzeit wirkt sodann ebenfalls verdächtig, fällt in einer Gesamtschau aber nicht allzu sehr ins Gewicht.

#### **E. 5.2.2**

In diesem Kontext ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass auch die Angaben zu den Umständen des Kennenlernens als Indiz gewertet werden können. So gab der Beschwerdeführer diesbezüglich an, er habe C im Jahr 2010 am Hauptbahnhof in Zürich kennengelernt, als er sie nach einer Adresse gefragt habe. Sie seien beide ohne Begleitung dort gewesen. C gab dagegen an, sie hätten sich im Restaurant E in F kennengelernt. Sie sei zufällig mit einer Kollegin dort gewesen und er in Begleitung eines Kollegen. Ausserdem gab sie an, sie könne sich nicht mehr an das genaue Datum erinnern, es "könnte im Jahr 2010 oder Jahr 2011 gewesen sein".

#### **E. 5.3**

Sodann ergeben sich gemäss Vorinstanz weitere starke Indizien aus den Befragungen vom 11. Juni 2019. Viele dieser Indizien erscheinen bei näherer Betrachtung jedoch wenig überzeugend. Ausserdem ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer und seine ehemalige Ehefrau vier Jahre nach ihrer Scheidung bzw. mehr als acht Jahre nach ihrer Hochzeit polizeilich befragt wurden, was selbstredend einen Einfluss auf die Erinnerungen an die damaligen Gegebenheiten hat. Des Weiteren erscheint durchaus nachvollziehbar, wenn sich Ex-Ehegatten nach der Scheidung nicht mehr füreinander interessieren und sich an gewisse Details auch nicht mehr erinnern wollen.

#### **E. 5.3.1**

Der Beschwerdeführer konnte das Geburtsdatum von C nicht mehr nennen, das Geburtsjahr kannte er jedoch noch. Dass er zu ihrer Ausbildung keine Angaben machen konnte, ist

sodann nicht allzu stark zu gewichten. Sodann geht nicht aus den Akten hervor, wann C ihre Tätowierung im Intimbereich hat stechen lassen; demnach kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, dass er darüber nicht Bescheid wusste. Die weiteren von der Vorinstanz in diesem Kontext hervorgehobenen Aspekte können sodann kaum als Scheineheindiz gewertet werden: Da C bisher keine Sozialhilfe bezog und keine IV-Rente erhält, überrascht es nicht, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Angaben machen konnte. In diesem Zusammenhang gilt es den Beschwerdegegner darauf hinzuweisen, dass in Konstellationen wie der vorliegenden die Fragen so formuliert sein müssen, dass klar wird, auf welche Zeitperiode sie sich beziehen. So lautete die Frage betreffend Sozialhilfe wie folgt: "Wird oder wurde Ihre ehemalige Ehefrau von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt?". Da gemäss übereinstimmenden Aussagen von C und des Beschwerdeführers seit der Scheidung im Juni 2015 kein Kontakt mehr besteht, ist es Letzterem kaum möglich, über einen allfälligen Sozialhilfebezug seiner Ehefrau seither im Bild zu sein. Sodann ist es ebenfalls nicht überraschend, dass der Beschwerdeführer auf die Fragen, wann, wie und weshalb C in die Schweiz gekommen sei, keine Auskunft geben konnte, zumal diese hier geboren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben hier verbrachte. Entgegen der Vorinstanz ist sodann zugunsten des Beschwerdeführers zu werten, dass er über eine ältere Schwester von C Bescheid wusste und auch angab, dass sie noch mehr Geschwister habe; dass er deren Namen nicht nennen konnte, überrascht nicht, zumal C selbst angab, nur mit einer ihrer Schwestern einen "sehr guten Kontakt" zu pflegen, mit den weiteren Geschwistern jedoch selten oder keinen Kontakt zu haben. Ebenso kann nicht zuungunsten des Beschwerdeführers gewichtet werden, dass er über seine ehemaligen Schwiegereltern keine Angaben machen konnte; der Beschwerdeführer und C gaben denn auch übereinstimmend an, dass Letztere während der Ehe keinen Kontakt zu ihren Eltern gehabt habe.

### **E. 5.3.2**

Des Weiteren gewichtete die Vorinstanz die (angeblichen) Wissenslücken in den Aussagen von C als Scheineheindizien. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es kaum überrascht, dass Letztere keine Angaben zu ihren Schwiegereltern machen konnte, zumal sie diese gemäss übereinstimmenden Aussagen der Ex-Eheleute nie getroffen hat. Da der Beschwerdeführer selbst angab, dass er und seine ehemalige Ehefrau seine Geschwister nie besucht hätten und diese alle im Ausland lebten, fällt auch das Unwissen von C bezüglich der sechs Geschwister des Beschwerdeführers nicht allzu schwer ins Gewicht. Ebenso kann aus dem Umstand, dass während der Ehe keine gemeinsame Reise in die Türkei (zu den Eltern bzw. Schwiegereltern) unternommen wurde, kein Scheineheindiz abgeleitet werden. Auch der Hinweis auf die "intensive Reisetätigkeit" von C während der Ehe verfängt in diesem Zusammenhang nicht, bestand diese doch bei genauer Betrachtung aus Auslandsaufenthalten von gerade einmal drei Wochen (vgl. unten E. 5.3.4). Verdächtig wirkt jedoch vorliegend, dass C keine Angaben zur Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz machen konnte; immerhin wusste sie, dass Letzterer nach seiner Einreise in einer Asylunterkunft untergebracht war.

### **E. 5.3.3**

Zu Ort und Zeitpunkt des Heiratsantrags machte der Beschwerdeführer auch auf Nachfrage keine Angaben; C gab an, er habe ihr den Antrag in Zürich gemacht. Übereinstimmend gaben der Beschwerdeführer und seine ehemalige Ehefrau zudem an, die Eheringe gemeinsam gekauft zu haben sowie dass der Onkel des Beschwerdeführers, dessen Ehefrau

sowie zwei Freundinnen von C an der Trauung dabei waren. An die Namen der Trauzeugen konnte sich C nicht mehr erinnern; der Beschwerdeführer gab an, dass ein Trauzeuge sein Onkel G gewesen sei, ihre Trauzeugin eine Freundin, an deren Namen er sich nicht mehr erinnere.

#### **E. 5.3.4**

Die Vorinstanz verwies sodann auf die Auslandsaufenthalte von C im Rahmen von Einsätzen für eine Hilfsorganisation und erblickte im kaum vorhandenen Wissen des Beschwerdeführers darüber ein Scheineheindiz. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdegegner ging davon aus, dass C "fast das ganze Jahr 2012 ausgedehnte Reisen ins Ausland unternahm". Diesen Schluss zog der Beschwerdegegner offenbar aufgrund der Zeitstempel von Fotos auf Facebook-Profilen. Dass Fotos auf einer Social-Media-Plattform zu irgendeinem (späteren) Zeitpunkt hochgeladen werden können und daraus somit nicht auf die Aufenthaltsdauer an einem bestimmten Ort (im Ausland) geschlossen werden kann, sollte dem Beschwerdegegner klar sein. Hinzu kommt, dass C aussagte, sie habe sich im Jahr 2012 für eine Woche in H aufgehalten, um an einem Hilfsprojekt der Organisation I mitzuarbeiten; die Reise sei von einer Freundin bezahlt worden. Sodann gab sie an, der Aufenthalt in J sei über den Jahreswechsel 2011/2012 gewesen und habe zwei Wochen gedauert. Dass diese Reise nach J ebenfalls im Rahmen eines Hilfsprojekts erfolgte, geht nicht aus den Akten hervor. Sodann kann das Desinteresse des Beschwerdeführers an einem Einsatz für ein Hilfswerk entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht "als (starkes) Indiz für eine Scheinehe" gewertet werden, zumal dieser Einsatz – wie aufgezeigt – lediglich eine Woche dauerte. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer über die weitere Auslandsreise von C (gemeinsam mit einer Kollegin) Bescheid wusste.

#### **E. 5.3.5**

Schliesslich ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer und C während der Zeit ihrer Ehe nicht in derselben Wohnung gelebt hätten und dort immerhin, wie sie aussagten, gemeinsam gegessen, Musik gehört, intime Beziehungen unterhalten und von dort aus Spaziergänge unternommen hätten. Sodann gaben beide übereinstimmend an, dass sie sich gemeinsame Kinder gewünscht hätten und dass die Ehe aus Liebe geschlossen worden sei. Wenn sich die Vorinstanz bezüglich der gemeinsamen Aktivitäten auf den Standpunkt stellt, die Eheleute hätten wenig zusammen unternommen, so ist festzuhalten, dass C angab, es sei "immer langweilig" gewesen; der Beschwerdeführer sei eine "passive Person". Darum habe die Ehe "schliesslich auch nicht mehr geklappt". Somit kann aus der Gestaltung der Freizeit vorliegend kaum etwas abgeleitet werden. Vielmehr erscheint vor diesem Hintergrund das erwähnte Desinteresse des Beschwerdeführers an den Auslandsaufenthalten seiner Ex-Ehefrau nachvollziehbar.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zwar gewisse Indizien für eine Scheinehe vorhanden sind, insbesondere die Umstände des Kennenlernens, die kurze Dauer der Bekanntschaft bis zur Hochzeit und der Verzicht auf eine Hochzeitsfeier. Ebenso wirken gewisse Wissens- bzw. Erinnerungslücken trotz der seit der Trauung bzw. der Scheidung vergangenen Zeit als verdächtig. Gleichwohl ist die Beweislage nicht eindeutig und sind die Verdachtsmomente für eine Scheinehe von den Vorinstanzen zu einseitig ausgelegt worden. Es liegen zu wenig konkrete und klare Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer und seine

ehemalige Ehefrau nicht beabsichtigt hätten, eine Lebensgemeinschaft zu führen. Der Beschwerdegegner hat es versäumt, während des Bestands der Ehe insbesondere mittels einer Wohnungskontrolle und/oder Befragung der beiden Ehegatten entsprechende Hinweise zu beschaffen. Zum jetzigen Zeitpunkt, rund 9 ½ Jahre nach der Heirat und rund 5 Jahre nach der Scheidung, ist es nicht mehr möglich festzustellen, ob diese Ehe tatsächlich gelebt wurde. Damit misslingt dem Beschwerdegegner der Beweis für das Vorliegen einer Scheinehe.

#### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist dieser für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zur Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung zu verpflichten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG). Da dem Beschwerdeführer eine angemessene und keine volle Entschädigung zusteht, kann darauf verzichtet werden, bei seiner Rechtsvertreterin eine Kostennote einzuholen (vgl. act. 2 Rz. 77; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 73 ).

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben . Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.